

§ 429 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Buch 2 – Recht der Schuldverhältnisse -> Abschnitt 7 – Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 429 BGB – Wirkung von Veränderungen

- (1) Der Verzug eines Gesamtgläubigers wirkt auch gegen die übrigen Gläubiger.
- (2) Vereinigen sich Forderung und Schuld in der Person eines Gesamtgläubigers, so erlöschen die Rechte der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner.
- (3) ¹Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 422 , 423 , 425 entsprechende Anwendung. ²Insbesondere bleiben, wenn ein Gesamtgläubiger seine Forderung auf einen anderen überträgt, die Rechte der übrigen Gläubiger unberührt.